

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1957**Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 1957.****24. Stück**

59. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 14. Oktober 1957 über das Katastrophenhilfsdienstabzeichen (Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung).
60. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 7. Oktober 1957, womit die O. ö. Kinobetriebsverordnung geändert wird.
-

59.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 14. Oktober 1957 über das Katastrophenhilfsdienstabzeichen
(Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung).

In Durchführung des § 7 des Katastrophenhilfsdienst-Gesetzes, LGBl. Nr. 88/1955, wird verordnet:

§ 1.

Das Katastrophenhilfsdienstabzeichen besteht aus haltbarem Material, das zu einer 8 cm hohen Armschleife verbunden ist. Die Armschleife zeigt abwechselnd rote und weiße, senkrecht verlaufende, 1 cm breite Streifen. Diese Streifen werden durch zwei weiße, 1 cm breite, schwarz umrandete Balken unterbrochen, die in Form eines Winkelmessers zueinander gestellt sind; der gebogene Balken umfaßt die Enden des waagrechten Balkens. Der gebogene Balken trägt über seine Länge die Inschrift „KATASTROPHEN-“, der waagrechte Balken trägt über seine Länge die Inschrift „HILFSDIENST“ in schwarzer Blockschrift. Die von den Balken gebildete Form eines Winkelmessers erstreckt sich über 5 weiße und 4 rote Streifen und ist vom oberen und vom unteren Rand der Armschleife 2 cm entfernt.

§ 2.

Das Katastrophenhilfsdienstabzeichen ist am linken Oberarm (über der Kleidung) so zu tragen, daß die Aufschrift „KATASTROPHEN - HILFSDIENST“ an der dem Körper abgewandten Seite des Oberarmes lesbar ist.

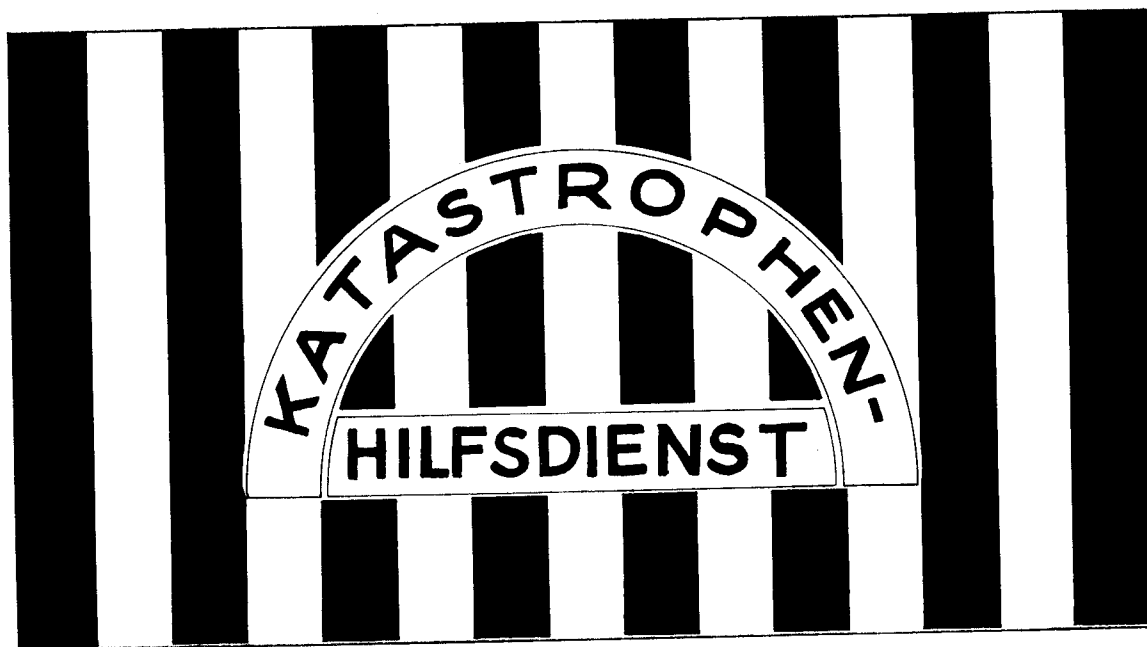
§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter



60.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 7. Oktober 1957, womit die O. ö. Kinobetriebsverordnung geändert wird.

In Durchführung des § 9 Abs. 1, § 11 und § 12 Abs. 2 des O. ö. Kinogesetzes vom 13. August 1954, LGBl. Nr. 34, wird verordnet:

§ 1.

Die O. ö. Kinobetriebsverordnung vom 21. März 1955, LGBl. Nr. 28, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im § 26 Abs. 2 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz einzufügen: „Die Zugangstüren sind außen entsprechend zu bezeichnen.“
2. § 38 hat zu lauten:
„Im Bildwerferraum muß ein geeigneter, den Normvorschriften entsprechender Trockenlöscher oder Kohlendäureschneelöscher mit mindestens 6 Kilogramm Füllgewicht und eine Löschdecke (Asbestdecke) von ungefähr 1,50 Meter im Quadrat bereitgehalten werden.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

L. Bernaschek

Landeshauptmann-Stellvertreter